

SATZUNG

der Hansestadt Wismar

über die förmliche

Festlegung des Sanierungsgebietes

„Altstadt Wismar“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. April 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 76 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Wismar“.

Das Gebiet grenzt im

Norden/Nord-Osten an die Wasserstraße, Bahnhofstraße einschließlich Am Lindengarten bis zur Bauhofstraße
Osten/Süd-Osten an die Bauhofstraße unter Einschluss des Parks Lindengarten bis an die Rostocker Straße, Rostocker Straße ohne Straßenkörper, an die Dr.-Leber-Straße

Süden/Süd-Westen an die Dr.-Leber-Straße, Dahlmannstraße
Westen/Nord-Westen an die Dahlmann-Straße, Ulmenstraße, Am Hafen und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Altstadt Wismar im Maßstab 1 : 2000 des Stadtplanungsamtes (SPLA) vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

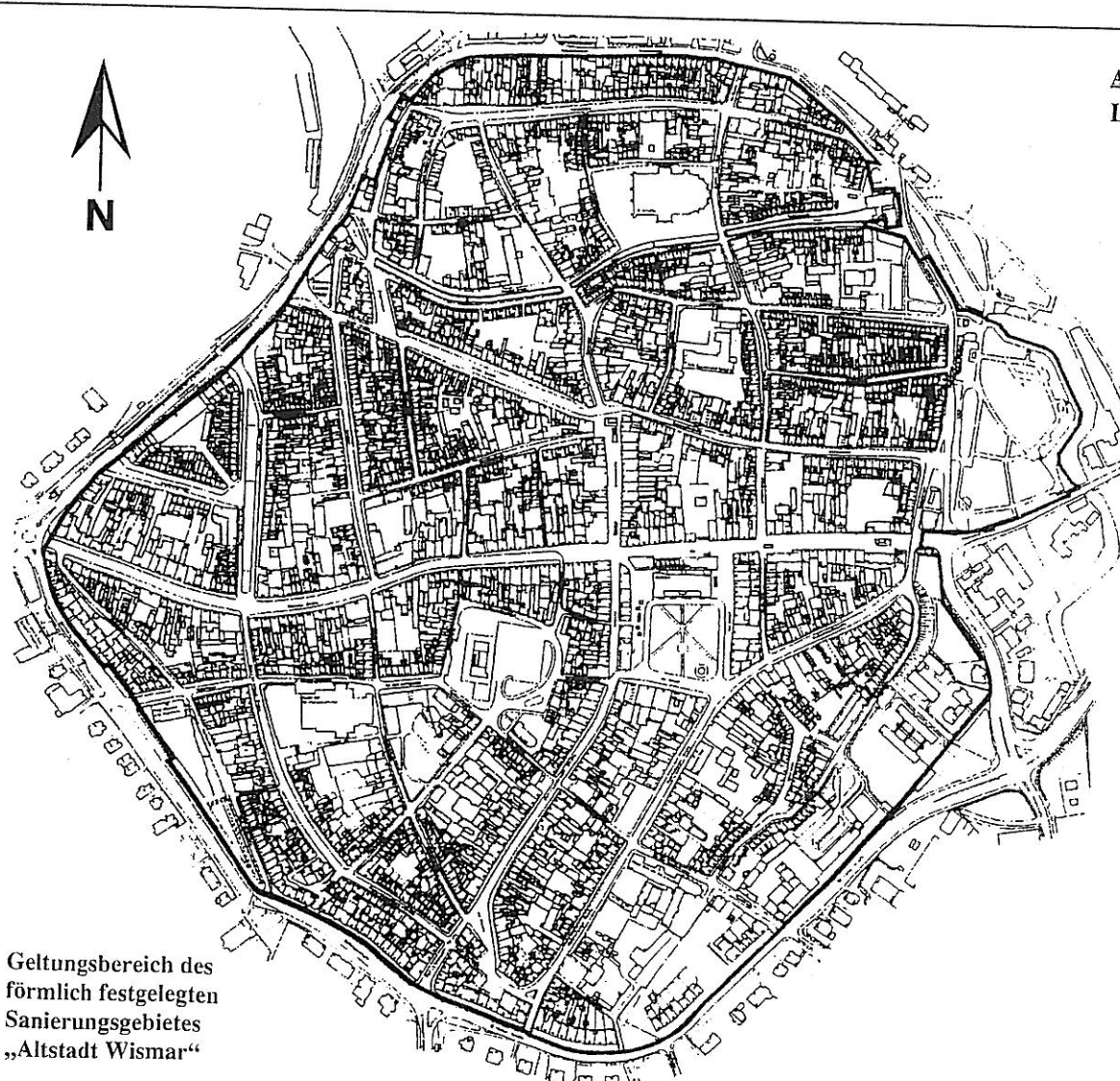
1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18. Juli 1992 in Kraft.
2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.06.1992 – AZ II 750 b – genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Wismar, den 6. Dezember 1999

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

Dienstsiegel

Anlage
Lageplan



Geltungsbereich des
förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes
„Altstadt Wismar“